


Die Regionaldirektorin	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 13/1834	

	14.08.2020
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	14.09.2020	
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	25.09.2020	

**Betreff: Ermächtigungsübertragungen 2019/2020 gem. § 22 KomHVO NRW
- Korrektur der Position I12100-051 – Ankauf Waldflächen von der RAG**

Die gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. der Verfügung der Regionaldirektorin vom 04.09.2018 aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 übertragenen Ermächtigungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 11.224.069 € werden um 2.950.000 € erhöht und auf 14.174.069 € festgesetzt. Diese Ermächtigungsübertragung wird gem. § 22 Abs. 4 KomHVO NRW zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Bearbeitung des Jahresabschlusses 2019 wurden Ermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 3.949.350,49 € sowie aus Investitionstätigkeit in Höhe von 11.224.069,00 € aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 übertragen. Die politischen Gremien des Regionalverbands Ruhr haben dies über die Drucksache Nr. 13/1700 zur Kenntnis genommen (TOP 2.7 der Verbandsversammlung vom 15.06.2020).

Bestandteil der investiven Ermächtigungsübertragungen ist die Position **I12100-051 – Ankauf Waldflächen von der RAG:**

Investitions-Nr.	Ansatz 2019	Ergebnis 2019	nicht verwendete Mittel	EMÜ
I12100-051	7.344.000 €	638.309 €	6.705.691 €	2.631.192 €

Aus dem Haushaltsansatz des Jahres 2019 liegen zum Buchungsschluss 31.12.2019 Restmittel in Höhe von 6.705.691 € vor. Die geringe Ansatzausschöpfung ist durch Verzögerungen im Verhandlungsprozess mit der RAG begründet, welche erst im Laufe des Jahres 2020 abgeschlossen wurde. Zum Jahresabschluss 2019 ist angesichts des in 2020 etatierten Haushaltsansatzes von 4.480.000 € von benötigten Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 2.631.192 € ausgegangen worden, die vom Kämmerer auch bewilligt wurden.

Im weiteren Verhandlungsprozess während des Sommers 2020 hat sich herausgestellt, dass die nun verfügbaren Mittel in Höhe von 7.111.192 € nicht für den Ankauf der in Rede stehenden Waldflächen ausreichen und weitere Ermächtigungsübertragungen (2.950.000 €) aus dem Vorjahr benötigt werden. Diesen zusätzlichen Mittelübertrag hat der Kämmerer auf Grundlage des noch nicht endgültig finalisierten Jahresabschlusses 2019 bewilligt, so dass im laufenden Jahr 10.059.164 € zur Verfügung stehen. Die Maßnahme bewegt sich weiterhin innerhalb des zur Mittelanmeldung veröffentlichten Projekt- und Leistungssteckbriefs.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Die übertragenen Ermächtigungen erhöhen im Rahmen der Planfortschreibung die entsprechenden Positionen im Finanzplan 2020. Die wirtschaftliche Belastung betrifft somit den Jahresabschluss 2020.

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Holtmann, Thomas	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	